Extra-Blatt

zu

Nr. 12 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 29. März 1897.

Die anliegende „Anweisung betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel vom 15. März 1897" wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 27. März 1897.

Der Regierungs-Präsident

Bekanntmachung.

Die Ausführung der auf Grund der anliegenden Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 15. März 1897 vorzunehmenden Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen bei den nicht fiskalischen Dampfschiffskesseln und den Dampfkesseln in landwirthschaftlichen Betrieben und ihren nicht unter die Gewerbe-Ordnung fallenden Nebenbetrieben, soweit sie bisher den Gewerbe-Inspektionsbeamten oblag, erfolgt vom 1. April d. Js. ab durch die von mir als Sachverständige im Sinne des § 3 des Gesetzes, betreffend den Betrieb der Dampfkessel, vom 3. Mai 1872 (G.-S. S. 515) anerkannten Ingenieure der Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine nach Maßgabe der ihnen von mir bereits verliehenen Berechtigungen.

Da die Vereinsingenienre die Untersuchung der oben bezeichneten Kessel in meinem Auftrage ausführen und dabei lediglich an die Stelle der Königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten treten, so folgt aus dieser Maßregel für die Dampfkesselbesitzer keinerlei Verpflichtung, den Dampfkesselrevisions-Vereinen als Mitglieder beizutreten.

Name und Sitz der Kesselüberwachungsvereine, deren Ingenieure mit den Kesseluntersuchungen in den einzelnen Landestheilen beauftragt worden sind, ergiebt die im Auszuge anliegende Uebersicht über ihre örtliche Zuständigkeit und die Vorschrift des § 9 Absatz II der erwähnten Anweisung.

Alle Eingaben in Angelegenheit der Prüfung und Untersuchung von Dampfkesseln der bezeichneten Arten und alle Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zu ihrem Betriebe sind zur Vermeidung von Verzögerungen künftighin unmittelbar an den hiernach zuständigen Kesselverein oder an seine Ingenieure zu richten.

Berlin, den 22. März 1897.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Brefeld.

Uebersicht

über die örtliche Zuständigkeit der Preußischen Dampfkessel-Ueberwachungsvereine bei den im staatlichen Auftrage vorzunehmenden Prüfungsgeschäften an den nicht fiskalischen Schiffsdampfkesseln und den Dampfkesseln in landwirthschaftlichen Betrieben und ihren nicht unter die Gewerbe-Ordnung fallenden Nebenbetrieben.

Name des Regierungsbezirks oder seiner Theile.	Name und Sitz des dafür zuständigen Vereins.
1 und 2 pp.	
3 Danzig.	
Regierungsbezirk in seiner Gesammtheit.	Westpreußischer Verein zur Ueberwachung von Dampfkesseln in Danzig.
4 Marienwerder.	
Regierungsbezirk in seiner Gesammtheit.	Westpreußischer Verein zur Ueberwachung von Dampfkesseln in Danzig.
5 bis 35 pp.	

Hierzu eine Extra-Beilage.

Ausgegeben am 30. März 1897. Druck der R. Kanter'schen Hofbuchdruckerei.